

## Statuten

**vom 25. September 2007**

(mit Änderungen bis und mit 21. September 2016)

## Inhaltsverzeichnis

I.	Zwecke, Name und Sitz	1
II.	Aufgaben	1
III.	Organe und Amtsdauer	2
IV.	Delegiertenversammlung	2 + 3
V.	Vorstand	3 + 4
VI.	Sozialhilfekommission Thal-Gäu	4
VII.	Kontrollstelle	5
VIII.	Finanzen, Rechnungswesen, Haftung	5
IX.	Austritt, Auflösung, Bekanntmachungen, Aufsicht und Rechtsschutz	6
X.	Ergänzendes Recht, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	6 + 7

## I. Zweck, Name und Sitz

- § 1 <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden der Amtei Thal-Gäu (Aedermannsdorf, Balsthal, Gänsbrunnen, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Welschenrohr, Egerkingen, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen, (Wolfwil) errichten einen Zweckverband nach §§ 166 ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 um die kommunalen sozialen Aufgaben nach dem Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 und das Vormundschaftswesen gemeinsam zu führen. Zweck
- <sup>2</sup> Weitere Einwohnergemeinden können dem Zweckverband beitreten.
- <sup>3</sup> Die Sozialregion Thal-Gäu wird als Zweckverband in ausserordentlicher Organisationsform betrieben.
- <sup>4</sup> Der Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu ist eine öffentlich rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- § 2 Der Verband trägt den Namen "Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu" und hat seinen Sitz in Balsthal. Name, Sitz

## II. Aufgaben

- § 3 <sup>1</sup> Der Zweckverband versteht sich als Kompetenzzentrum für das Anbieten von sozialen Dienstleistungen. Aufgaben
- <sup>2</sup> Zur Erfüllung seiner Aufgaben führt der Verband geeignete Beratungsstellen. Diese können gegen finanzielle Abgeltung auch Aufgaben Dritter übernehmen.
- <sup>3</sup> Der Zweckverband erbringt für die beteiligten Einwohnergemeinden zwingend
1. die Sozialhilfe,
  2. die Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes,
  3. die Funktion als Anlaufstelle (Intake) zur interinstitutionellen Zusammenarbeit.

### III. Organe und Amtsdauer

- § 4 Die Organe des Zweckverbandes sind: Organe
- a) die Behörden
    1. Delegiertenversammlung;
    2. Vorstand;
    3. Sozialkommission Thal-Gäu
    4. Kontrollstelle;
    5. Fachkommissionen nach Bedarf.
  - b) die Behördenmitglieder und Angestellten des Zweckverbandes.
- § 5 Die Amtsdauer des Vorstandes, der Sozialkommission Thal-Gäu sowie der Kontrollstelle beträgt vier Jahre und ist identisch mit der Legislaturperiode des Kantons Solothurn. Wiederwahl ist möglich. Amtsdauer

### IV. Delegiertenversammlung

- § 6 In die Delegiertenversammlung wählt jede Einwohnergemeinde für die ersten 3000 Einwohnerinnen oder Einwohner vorerst einen Vertreter oder eine Vertreterin und dazu auf weitere 3000 Einwohnerinnen oder Einwohner oder einen Bruchteil davon je eine weitere Delegierte oder einen weiteren Delegierten. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Delegierte der Einwohnergemeinden sein. Zusammensetzung
- § 7 Die Wahl der Delegierten erfolgt nach den Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden. Wahl
- § 8 <sup>1</sup> Alle Delegierten haben an der Delegiertenversammlung das gleiche Stimmrecht. Stimmrecht
- <sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- <sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung kann zusätzliche durch den Vorstand oder einen Fünftel der Delegierten einberufen werden.

- § 9 Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu: Befugnisse
- a) Sie erlässt und ändert die Verbandsstatuten (unter Vorbehalt von § 23) und die übrigen rechtsetzenden Verbandsreglemente.
  - b) Sie beschliesst:
    - 1. den Voranschlag und die Beiträge der Verbandsgemeinden;
    - 2. die Jahresrechnung und den Jahresbericht;
    - 3. die Anzahl der Mitglieder der Sozialkommission Thal-Gäu für die jeweilige Amtsperiode (§ 14).
  - c) Sie wählt:
    - 1. den Vorstand;
    - 2. den Präsidenten oder die Präsidentin;
    - 3. die Mitglieder der Sozialkommission Thal-Gäu auf Antrag der Gemeinden;
    - 4. die Kontrollstelle.

## V. Vorstand

- § 10 <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar in der Regel aus 5 Vertretern/Vertreterinnen des Bezirkes Gäu und aus 4 Vertretern/Vertreterinnen des Bezirkes Thal. Zusammensetzung
- <sup>2</sup> Die Nomination der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Beschluss der Gemeindepräsidentenkonferenzen Gäu und Thal. Nominationsverfahren
- <sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selber. Konstitution
- <sup>4</sup> Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin des Verbandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. GeschäftsleiterIn
- § 11 <sup>1</sup> Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu: Befugnisse
- 1. Geschäftsführung des Zweckverbandes;
  - 2. Bildung und Wahl von Fachkommissionen;
  - 3. Wahl des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin;
  - 4. Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
  - 5. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Sozialkommission Thal-Gäu;
  - 6. Vertretung nach aussen;
  - 7. alle übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

- <sup>2</sup> Der Vorstand hat folgende Finanzkompetenzen: Finanzkompetenz
1. nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu CHF 10'000.00 (pro Jahr).
  2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 5'000.00 (pro Jahr).
- § 12 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes können eine Sitzung verlangen. Versammlung
- § 13 <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit
- <sup>2</sup> Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist das absolute Mehr erforderlich. Zirkulationsbeschlüsse sind unzulässig.
- <sup>3</sup> Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet bei Stimmgleichheit der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Bei Wahlen entscheidet das Los.
- VI. Sozialkommission Thal-Gäu**
- § 14 <sup>1</sup> Die beteiligten Verbandsgemeinden bilden eine gemeinsame Sozialkommission Thal-Gäu. Sie besteht aus 7 bis 9 Mitglieder. Eine ausgewogene Vertretung der Einwohnergemeinden ist anzustreben. Zusammensetzung
- <sup>2</sup> Die Sozialkommission Thal-Gäu übernimmt die Aufgaben nach Sozialgesetz und Zivilgesetzbuch für die Verbandsgemeinden Thal. Aufgaben
- <sup>3</sup> Vertreterinnen oder Vertreter des Sozialdienstes können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen. Vertretung  
Sozialdienst
- <sup>4</sup> Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich die Kommission selber. Konstitution
- § 15 aufgehoben

## VII. Kontrollstelle

- § 16 <sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die keinem anderen Organ des Zweckverbandes angehören dürfen. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Zusammensetzung
- <sup>2</sup> Für die Rechnungsprüfung kann eine externe Fachstelle beigezogen werden, die mitwirkt oder anstelle der Kontrollstelle amtet. Die externe Fachstelle ist von der Delegiertenversammlung zu wählen. Externe Fachstelle

## VIII. Finanzen, Rechnungswesen, Haftung

- § 17 <sup>1</sup> Der Zweckverband finanziert seine Aufwendungen durch: Finanzierung
- a) Beiträge der Verbandsgemeinden;
  - b) Beiträge des Lastenausgleichs gemäss Sozialgesetz;
  - c) Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen gemäss spezieller Tarifordnung.
- <sup>2</sup> Die Rechnungstellung an die Verbandsgemeinden erfolgt in Raten. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Es gilt der jeweils vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegte Verzugszinssatz. Die gleichen Bedingungen gelten für die Schlussabrechnung. Rechnungstellung
- <sup>3</sup> Guthaben der Verbandsgemeinden sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung zurück zu erstatten. Nach Ablauf dieser Frist sind die Guthaben zu verzinsen. Es gilt der jeweils vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegte Vergütungsinssatz. Rückerstattung
- § 18 Über die Aufwendungen, Erträge, Vermögen und Verbindlichkeiten ist eine Buchhaltung gemäss Rechnungsmodell für Solothurner Gemeinden zu führen. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Rechnungswesen
- § 19 <sup>1</sup> Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Zweckes ergeben, haftet der Zweckverband gegenüber Dritten als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Haftung
- <sup>2</sup> Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis der Einwohnerzahl am 1. Januar des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres. Im Uebrigen gilt das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz.
- <sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten gegenüber von Finanzinstituten in Bezug auf Kredite und Darlehen haften die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes solidarisch. Für alle weiteren Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

## **IX. Austritt, Auflösung, Bekanntmachungen, Aufsicht und Rechtsschutz**

- § 20 Der Austritt aus dem Zweckverband ist auf das Ende des der Kündigung folgenden Jahres möglich. Austritt
- § 21 Die Auflösung des Zweckverbandes kann gemäss § 183 Gemeindegesetz erfolgen. Die Delegiertenversammlung hat über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen. Auflösung
- § 22 Die Bekanntmachungen und Mitteilungen ergehen auf dem Korrespondenzwege oder, wenn der Vorstand es als angezeigt erachtet, durch Publikation im Anzeiger für Gäu und Thal und soweit erforderlich im Amtsblatt des Kantons Solothurn. Bekanntmachungen
- § 23 <sup>1</sup> Die Aufsicht über den Zweckverband übt der Kanton aus. Aufsicht und Rechtsschutz
- <sup>2</sup> Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind innert 10 Tagen beim Regierungsrat einzureichen. Für das vermögensrechtliche Beschwerdewesen gilt § 184 Gemeindegesetz.
- <sup>3</sup> Das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Sozialkommission richtet sich nach den §§ 159ff Sozialgesetz.

## **X. Ergänzendes Recht, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- § 24 Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Sozialgesetzes Anwendung. Ergänzendes Recht
- § 25 Die Genehmigung und die Änderung der Statuten sowie der Beitritt der Einwohnergemeinden zu diesem Zweckverband haben durch Beschluss der Gemeindeversammlung zu erfolgen. Schlussbestimmungen
- § 26 Diese Statuten treten nach Beschluss der Delegiertenversammlung sowie der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am 1. April 2008 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 29. April 1998 (RRB Nr. 2182 vom 16. November 1999). Inkrafttreten
- § 27 <sup>1</sup> § 14 und § 15 gelten für die Einwohnergemeinden ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts zum regionalen Sozialdienst und der Übertragung der Aufgaben nach Sozialgesetz an die gemeinsame Sozialkommission. Übergangsbestimmungen



